

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1621

vom 1. Juli 1997

Gemeinde Bottmingen, Neuer Strassennetzplan Siedlung, Aenderung des Strassenreglementes

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Bottmingen hat am 19. März 1997 folgenden Planungsmassnahmen zugestimmt:

- Neuer Strassennetzplan Siedlung
- Aufhebung der bisherigen Strassennetzpläne West und Ost
- Diverse Aenderungen des Strassenreglementes (§§ 3, 15, 26 und 28).

B. Das Referendum wurde innert der Frist (bis 18. April 1997) nicht ergriffen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Bottmingen (Schreiben vom 29. Mai 1997) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ///:
1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Bottmingen am 19. März 1997 beschlossene neue Strassennetzplan Siedlung, die Aufhebung der bisherigen Strassennetzpläne West und Ost sowie die diversen Aenderungen des Strassenreglementes (§§ 3, 15, 26 und 28) werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 14/SPS/1/0 (Strassennetzplan) und 14/SR/1/1 (Mutation Strassenreglement) versehenen Exemplare der Planungsdokumente.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Bottmingen, 4103 Bottmingen
- Stierli+Ruggli, Ingenieure+Raumplaner, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Böhlinger AG, Ingenieure und Planer, Bachstrasse 2, 4104 Oberwil
- Landeskanzlei (Publikation)
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt, Abt. Projektierung
- Abt. öffentlicher Verkehr
- Amt für Orts- und Regionalplanung (8)
(4 Archiv, ZD, OP, OK, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Kunzschreiber', written in a cursive style.